

## I. Allgemeines

1. Diese Lieferbedingungen gelten für alle vom MIKRON Service Center gelieferten Ersatzteile, sowie für Service und Dienstleistungen. Eventuelle Abweichungen, Änderungen, Ergänzungen und/oder andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers sind nur gültig, wenn sie vereinbart wurden und von MIKRON ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.
2. In Ermangelung anderer Absprachen gelten für die Lieferung von Maschinen die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen“, für Montagearbeiten die „Montage-Bedingungen“ und die im Moment der Leistungserbringung gültigen Preislisten von MIKRON.
3. Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen für Ersatzteile sind auch unter <http://www.MIKRON.com/terms-and-conditions/> abrufbar.

## II. Vertragsabschluss

1. Alle Aufträge und zwischen MIKRON und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen sowie entsprechende Änderungen sind schriftlich festzuhalten und müssen zu ihrer Rechtsgültigkeit von MIKRON unterzeichnet worden sein.
2. Die Angebote von MIKRON und deren Anlagen sind nur zur Orientierung des Bestellers, sind in keinem Fall als Beschaffenheitsvereinbarung oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie bzgl. der beschriebenen Ware bzw. Leistung anzusehen und dürfen nicht an Dritte ohne schriftliche Zustimmung von MIKRON weitergegeben werden.

## III. Liefergegenstand

1. MIKRON ist verpflichtet die Ersatzteile, den Service und/oder die Dienstleistungen ausschließlich mit den Fristen und zu den Konditionen zu liefern, die in diesen Bedingungen, im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung von MIKRON angegeben sind.
2. Eventuelle Anfragen des Käufers nach Änderungen sind schriftlich zu stellen. MIKRON behält sich das Recht vor, die Anfragen des Käufers nach einer Überprüfung der Realisierbarkeit der Änderungen zu akzeptieren. Die für die Änderungen notwendigen Kosten und Auflagen hat ausschließlich der Käufer zu tragen. MIKRON und der Kunde legen den neuen Montagetermin unter Berücksichtigung der zur Realisierung von Änderungen erforderlichen Zeiten fest.
3. Bei Bestellungen unter 200 CHF, wird dem Kunden der Gesamtpreis von 200 CHF in Rechnung gestellt.

## IV. Vorschriften und Qualitätsnormen

1. Alle von MIKRON gelieferten Ersatzteile entsprechen den geltenden, zur Anwendung kommenden Vorschriften der Europäischen Union. Bei Lieferungen außerhalb des EU-Raumes oder von Spezialersatzteilen hat der Käufer MIKRON spätestens mit der Bestellung, schriftlich auf die abweichenden Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen. Rechtzeitig angemeldete Änderungswünsche führt MIKRON auf Kosten und Risiko des Kunden und unter der Voraussetzung aus, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitskriterien beibehalten werden können.
2. Unterlässt es der Käufer, MIKRON auf die bei ihm geltenden anderen Vorschriften und Normen oder auf die Notwendigkeit der Lieferung von Spezialersatzteilen aufmerksam zu machen oder macht er bei der Bestellung falsche oder fehlerhafte Angaben, so hat der Käufer die Kosten für anfallende, durch MIKRON vorzunehmende Anpassungsarbeiten, Nachlieferungen und andere Korrekturmaßnahmen zu übernehmen. Lässt der Käufer Änderungen, Nachlieferungen oder Anpassungen durch Dritte vornehmen, so erlöschen Haftung und Garantie von MIKRON. Auf jeden Fall haftet MIKRON nicht für Konformitätsmängel, die der Käufer im Moment des Vertragsabschlusses bereits kannte oder nicht ignorieren konnte.

## V. Preise und Zahlungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden alle Leistungen von MIKRON auf Grundlage der Preise und in der Währung in Rechnung gestellt, die bei MIKRON zum Zeitpunkt des Versandes gelten.
2. Sofern keine Vereinbarung betreffend der anwendbaren INCOTERMS-Klausel (Ausgabe 2010) getroffen wurde, verstehen sich alle Preise ohne Verpackung, ohne Mehrwertsteuer, lieferbar rein netto ab Werk, (Free Carrier' MIKRON SA Agno Werk – FCA INCOTERMS 2010), sowie ohne Montage- und Nebenkosten aller Art. Der Käufer trägt die Versicherungs- und Verpackungskosten, Zölle, Steuern, Abgaben aller Art, soweit sie außerhalb des Herstellerlandes im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft erhoben werden; gegebenenfalls hat er sie bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises MIKRON zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.
3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gehen sämtliche Spesen im Zusammenhang mit Akkreditiven, Bankgarantien, Inkassi, Einlösung von Dokumenten, Wechselstempeln usw. zu Lasten des Käufers.

4. Der Kaufpreis ist, soweit nicht anders schriftlich vereinbart wurde, vom Käufer spätestens bei Versand durch MIKRON, ohne jeden Abzug und in der dort geltenden Lokalwährung auf das Bankkonto von MIKRON zu leisten. Bei Teillieferungen werden entsprechend der Versandbereitschaft Teilzahlungen fällig.
5. Wurde keine Vorauszahlung geleistet, so gerät der Käufer nach Ablauf von 10 Tagen ab Versand der Ware ohne weitere Mahnung in Verzug. Ist der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, hat er einen Zins in Höhe des Diskontsatzes der Schweizerischen Nationalbank zuzüglich 5% vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeiten an zu entrichten. MIKRON ist ferner bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen befreit.
6. Wird eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Bestellers bekannt oder sollten andere schädigende Elemente egal welcher Natur zu seinen Lasten bekannt werden, kann MIKRON ganz oder teilweise Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und vom Besteller erhaltene Anzahlungen als Ausgleich bereits erbrachter Leistungen oder teilweise erbrachter Leistungen einbehalten, unter Vorbehalt des Schadensersatzanspruches bei eventuell erlittenen Schäden.
7. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung eventueller von MIKRON bestrittener Gegenansprüche des Käufers sind ebenso ausgeschlossen wie die Geltendmachung von Retentionsrechten an oder im Zusammenhang mit der Lieferung.
8. Geleistete Anzahlungen werden nicht verzinst und sind kein Reugeld, dessen Hinterlassung den Käufer zum Rücktritt vom Liefervertrag berechtigt.
9. Kommt der Käufer in Kreditgeschäften seinen Ratenzahlungen gemäß den vereinbarten Fälligkeitsfristen nicht nach, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig.

## VI. Gefahrenübergang und Eigentumsvorbehalt

1. Falls nicht anders vereinbart ist, entspricht der Gefahrenübergang der Incoterm-Klausel gemäß Klausel Free Carrier MIKRON SA Agno (FCA Incoterms 2010). Dies gilt auch für eine Teillieferung und wenn der Versand auf Begehren des Auftraggebers oder aus sonstigen Gründen, die MIKRON nicht zu verantworten hat, verzögert wird.
2. Nach dem Gefahrübergang wird der Käufer zum Verwahrer des Liefergegenstandes und ist für alle Schäden an diesem selbst oder an Dritten verantwortlich. Sollte der Liefergegenstand nach dem Gefahrübergang verloren gehen oder beschädigt werden, enthebt dies den Käufer nicht von der Bezahlung des Vertragspreises.
3. Die Liefergegenstände müssen vom Käufer in Empfang genommen werden, auch wenn diese Fehler aufweisen. Vorbehalten sind die Garantierechte zu Gunsten des Käufers gemäss § VIII der vorliegenden Bedingungen.
4. MIKRON behält das Eigentum des Liefergegenstandes bis zur vollständigen Zahlung des Lieferpreises. Der Käufer ist gehalten, alle erforderlichen Formalitäten für diese Anerkennung nach nationalem oder anwendbarem lokalem Gesetz zu erfüllen.

## VII. Lieferfrist

1. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass alle kommerziellen, verwaltungstechnischen und technischen Aspekte definiert und zwischen den Vertragsparteien abgestimmt sind. Ebenfalls wird vorausgesetzt, dass der Käufer seine ihm zustehenden Pflichten erfüllt hat. Dazu gehört die Vorlage der notwendigen verwaltungstechnischen und technischen Unterlagen, der Handlungsgenehmigungen / verwaltungstechnischen Genehmigungen und die Bezahlung des geschuldeten Betrages oder die Beibringung einer vertragsgemässen Zahlungsgarantie.
2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn MIKRON dem Käufer mitteilt, dass der Liefergegenstand für den Versand an den Kunden zur Verfügung steht und zwar Free Carrier am MIKRON Firmensitz (FCA Incoterms 2010).
3. An die Einhaltung der Lieferfrist ist MIKRON nur insoweit gebunden, wenn der Käufer allen Verpflichtungen aus mit MIKRON abgeschlossenen Verträgen nachgekommen ist. Verspätet sich der Käufer mit seinen Verpflichtungen, wird die Lieferfrist entsprechend verlängert, unabhängig davon ob der Käufer angemahnt wurde oder nicht. Bei nicht erfolgter Bezahlung behält MIKRON sich das Recht vor, solange nicht mit der Auslieferung des Vertragsgegenstandes fortzufahren, bis die geschuldete Summe nicht vollständig entrichtet wurde, oder den Vertrag aufzulösen und vom Käufer erhaltene Anzahlungen als Ausgleich bereits erbrachter Leistungen oder teilweise erbrachter Leistungen einzubehalten, unter Vorbehalt des Schadensersatzanspruches bei eventuell erlittenen Schäden.
4. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse durch höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse auftreten bzw. Hindernisse, die nichts mit dem Willen von MIKRON zu tun haben, ungeachtet, ob sie bei MIKRON oder beim Käufer oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind z.B. Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfe, Elementarschäden im Betrieb, behördliche Maßnahmen, Unterbrechungen, Verzögerungen oder Nichterfüllung der Frachtführer. Behinderung der Ein-, Aus- oder Durchfuhr

usw. Die daraus entstandenen Folgen und Kosten werden aufgeteilt und zwar proportional zu dem von jeder Partei erlittenen Schaden. Beginn und Ende der Hindernisse werden von MIKRON in wichtigen Fällen dem Käufer baldmöglichst mitgeteilt.

- Bei verspäteter Lieferung hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages. Wird die Verspätung durch MIKRON verschuldet, so ist der Käufer berechtigt, auf den verspäteten Teilen der Lieferung unter Ausschluss weiterer Ansprüche oder von Folgeschäden, für jede volle Woche der Verzögerung eine Verzugsentschädigung von 0,25%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung zu verlangen, der infolge der Verspätung nicht vertragsgemäß geliefert wurde. Die ersten vier Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Die Verjährungsfrist des Schadenersatzanspruchs beträgt drei (3) Monate ab dem ursprünglichen Liefertermin.
- Bei verspäteten Lieferungen von Fremdlieferanten, die vom Käufer vorgeschrieben oder angegeben wurden, ist Mikron keine Verzugsentschädigung, Ausgleichszahlung oder Verrechnung schuldig.
- Wird der Versand aus vom Käufer zu vertretenden Umständen verzögert, so hat der Käufer dennoch die vom ursprünglichen Lieferzeitpunkt abhängigen Zahlungen zu leisten. MIKRON ist dann zur Einlagerung des Liefergegenstandes berechtigt und kann mindestens 0,5% des Verkaufspreises pro Monat als Kosten der Einlagerung in Rechnung stellen. MIKRON ist unter Vorlage entsprechender Belege zur Geltendmachung von nachweislich höheren Kosten berechtigt. Eine nicht erfolgte Abholung oder unrechtmässige Ablehnung durch den Käufer berechtigt MIKRON in jedem Fall, den Vertrag aufzulösen, bereits erhaltene Anzahlungen zu behalten, die vollständige Restzahlung des Lieferpreises zu verlangen und es steht ihr frei, den Liefergegenstand an Dritte zu verkaufen. Ferner hat MIKRON Anspruch auf Ersatz erlittener Schäden.

#### VIII. Gewährleistung, Laufzeit, Beschwerden

- Die Gewährleistungszeit beträgt zwölf (12) Monate oder 2.500 Betriebsstunden. Sie beginnt nach Auslieferung durch MIKRON und zwar gerechnet ab dem Versanddatum.

Der Vertrag und die Formel „Ausweitung der Garantie auf 24 Monate“ schließen in der Garantie nicht die Teile ein, die einem normalen Verschleiß ausgesetzt sind wie z.B. Kurvenrollen, Zahnriemen, Spannbacken, Spannzangen etc. Diese sind als reines Beispiel aufgeführt und stellen keinerlei Begrenzung dar.

Der Gewährleistungszeitraum für die Spindeln ist und bleibt auf jeden Fall 12 Monate oder 2.500 Betriebsstunden und beginnt ab dem Versanddatum der von MIKRON gelieferten Maschine, bzw. ab dem Kaufdatum einer neuen Spindel.

- Der Käufer muss MIKRON von gefundenen oder entdeckten Mängeln schriftlich in Kenntnis setzen. Andernfalls verliert er Anspruch auf Gewährleistung. Ist ein Jahr nach dem Gefahrübergang verstrichen, verjährt auf jeden Fall die Gewährleistungspflicht und MIKRON haftet nicht mehr, auch wenn der Käufer die Mängel erst später bemerkt.
- Die Gültigkeit der Gewährleistung setzt voraus, dass die Montage der Liefergegenstände durch MIKRON oder durch von MIKRON beauftragtem Personal erfolgt ist. Zudem übernimmt MIKRON in folgenden Fällen keine Verantwortung und schließt somit die Gewährleistung für den Käufer oder Dritte aus, insbesondere: bei zweckwidriger, unsachgemäßer, fahrlässiger Nutzung; unkorrekter oder durch Drittpersonen durchgeführter Installation oder Inbetriebnahme; Missachtung der Betriebsanweisungen und Sicherheitsvorschriften; bei natürlicher Abnutzung, mangelhaften oder nicht erfolgten bzw. unregelmässigen Wartungsarbeiten; Einsatz von nicht Original MIKRON Ersatzteilen; ungeeigneten Arbeitsmitteln oder Materialien; unzureichender Fabrikhalle oder Anlage wo der Liefergegenstand steht; chemischen, elektronischen oder elektrischen Einflüssen. Ausserdem ist die Gewährleistung für alle Fehler und Mängel ausgeschlossen, die MIKRON nicht zu vertreten hat und die nicht auf Konstruktions- und Ausführungsfehler oder auf mangelhaftes und unzulängliches Material zurückzuführen sind.
- Unter Ausschluss weiterer Ansprüche verpflichtet sich MIKRON, innerhalb des Gewährleistungszeitraums nach eigenem Gutdünken und in angemessener Zeitspanne die aufgrund nachweisbarer Mängel in Material, Bau oder Ausführung fehlerhaften oder unbrauchbaren Komponenten der Lieferung zu reparieren oder zu ersetzen, dies jedoch nur wenn die Mängelrüge begründet ist. Der Käufer muss MIKRON die notwendige Zeit gewähren, um alle Einsätze auszuführen, die sie für angemessen hält und die der Beseitigung der Mängel dienen. Ist das nicht der Fall, haftet MIKRON nicht für die daraus entstehenden Folgen. Die Gewährleistung ist mit der Reparatur oder dem Ersatz erfüllt. Die Ersatzteile und reparierten Teile berechtigen keine Verlängerung des ursprünglichen Gewährleistungszeitraums.
- Qualitätsgarantien wie die Tauglichkeit zu einem bestimmten Zweck oder die Zusage für eine bestimmte Leistung gelten nur, wenn sie vertraglich garantiert sind. Zur Bestimmung der Anlagenqualität und wichtigsten -merkmale gelten alleine die Ausführungen in dem von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag.
- Falls nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistung für die von MIKRON im eigenen Werk oder beim Kunden überholten Baugruppen sechs (6) Monate, gerechnet ab dem Tag, an dem die Überholungsarbeiten abgeschlossen wurden oder der Versand durch MIKRON erfolgte.
- Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Käufer vorgeschrieben werden, übernimmt MIKRON die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

#### IX. Software

- Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschliessliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur ausschliesslichen Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung auf mehr als einem System ist untersagt. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
- Der Besteller darf die Software nur in gesetzlich zulässigem Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von MIKRON nicht zu verändern.
- Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei MIKRON bzw. beim Softwarelieferanten.

#### IX. Abschließende Ersatzregelungen

- Falls nicht anders vereinbart, werden alle Vertragsverletzungen und die daraus resultierenden rechtlichen Folgen sowie alle Rechte des Auftraggebers, unabhängig vom rechtlichen Grund, aus dem sie geltend gemacht werden, definitiv mit diesem Allgemeinen "Lieferbedingungen Ersatzteile" geregelt. Im Besonderen sind alle Rechte auf Schadenersatz, Preisminderung, Rücktritt vom Vertrag, Aufhebung des Vertrages und Vertragsauflösung ausgeschlossen, die nicht ausdrücklich in den erwähnten Bedingungen genannt sind. In keinem Fall besteht für den Käufer das Recht auf Schadenersatz jeglicher Art, wenn sich dieser auf Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen und Verträgen, entgangenen Gewinn sowie andere mittelbare und unmittelbare Schäden beruft.
- Jegliche vertragliche und ausservertragliche Haftung von MIKRON ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegen Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von MIKRON vor. In keinem Fall überschreitet eine eventuelle Entschädigung, die MIKRON für einen durch den Käufer bewiesenen Schaden leisten soll, 5% vom Wert desjenigen Teils aus der Gesamtlieferung, das den vertraglichen Vereinbarungen nicht entspricht. Jegliche Haftung durch MIKRON für eine durch Hilfspersonal ausgeführte Tat ist ausgeschlossen.
- Für den Fall, dass der Käufer aus freiem Willen vom Vertrag zurücktritt oder den zugestellten Auftrag annulliert, hat MIKRON das Recht, die bereits erhaltenen Anzahlungen zurückzubehalten. Auch hat MIKRON das Recht, die Bezahlung des restlichen Anlagenpreises als Entschädigung für ihre Tätigkeit und den bereits erbrachten Leistungsteil einzubehalten und Entschädigung für den erlittenen Schaden einzufordern.
- Fehler oder Qualitätsmängel berechtigen den Käufer nicht vom Vertrag zurückzutreten oder den Auftrag zu annullieren. Hierzu hat der Besteller MIKRON nach Paragraph VIII die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Reparatur oder zu einem Ersatz der Lieferung zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise und abgesehen von anders lautenden Abmachungen zwischen den Vertragspartnern, hat der Besteller ausschliesslich Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises, die den in Absatz 2 dieses Paragraphs angegebenen Betrag nicht überschreiben darf.

#### X. Rechtswahl, Gerichtsstand

- Das Rechtsverhältnis zwischen MIKRON und dem Käufer untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG – 11.04.1980).
- Es gilt ausschliesslich der ordentliche Gerichtsstand in dem Land, in welchem die Firma MIKRON SA AGNO ihren Sitz hat. Allerdings behält sich MIKRON SA AGNO das Recht vor, den Käufer an dem Ort zu verklagen, an dem dieser seinen Geschäftssitz hat.

**MIKRON SA AGNO**  
Via Ginnasio 17  
6982 Agno  
Schweiz